

Speculation mit den Gegenständen dieser Industrie, eine gewisse Schutzfrist zu bedingen. Dann glaube ich aber ist der Gesetzentwurf in dem §. 5. aus diesen Grenzen, die er sich gezogen hat, hinausgegangen. Er unterscheidet nämlich zwischen Photographien, welche erschienen sind, und Photographien, welche nicht erschienen sind; er sagt: die Frist von fünf Jahren wird vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahmen zuerst erschienen sind. Dann fährt er fort: Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

Sie sehen, es ist hier ein Unterschied gemacht zwischen solchen Photographien, die gemacht worden sind, damit sie veröffentlicht werden — und nur diese will der Bundesrath nach seinen mündlichen und schriftlichen Erklärungen schützen — und solchen, die eben nur gemacht werden, damit der Photograph selbst eine Aufnahme habe. Ich weiß nicht, ob es gerade glücklich ausgedrückt, wenn man sagt: „Eine Photographie ist nicht erschienen;“ eine nicht erschienene Photographie ist in Wirklichkeit keine.

(Weiterkeit.)

Und so liegt es auch thatsächlich. Die Photographie, die der Photograph macht, damit Niemand anders sie bekomme, damit sie vielmehr sein Privateigenthum bleibe, ist nicht zu schützen; aber in dem Augenblick, wo er sie weiter gibt, läßt er sie erscheinen. Das Erscheinen ist vollendet, wenn er sie veräußert hat, wenn er über das Unicat nicht mehr ausschließlich verfügen kann. Ich bin deshalb der Ansicht, daß der Schutz für die Photographie überhaupt nur sehr beschränkt zugelassen werden müsse, und daß diese Unterscheidung zwischen erschienenen und nicht erschienenen Photographien zu ganz unertäglichen und nicht durchführbaren Subtilitäten führt. Ich werde deshalb vorbehaltlich der Fassung vorschlagen zu sagen: Diese Frist wird vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßige Aufnahme zuerst entstanden ist.

Ein zweiter Punkt, der mir bei Durchlesung des Entwurfs aufgefallen ist, ist die lange Dauer des Schutzes. Ich weiß sehr wohl, daß die Photographen gerade diese Frist so vorgeschlagen haben. Aber hier trifft doch wohl erst recht zu, was von der eben besprochenen Vorlage gilt, daß die Interessenten nicht allein Diejenigen sind, die über solche Bestimmungen zu entscheiden haben. „Binnen 5 Jahren“, das ist bei der Photographie eine so lange Frist, daß sie gerade ausreicht, um das Negativ absolut wirkungslos zu lassen. Nach 5 Jahren hat der Mann, der die Photographie aufgenommen hat, in der That nichts mehr als eine Glasplatte, denn er kann sie nicht mehr zum Copiren gebrauchen. Ich bin der Ansicht, daß eine ungleich kürzere Frist ausreicht, daß ein einziges Jahr ausreicht, um den Urheber geschäftlich zu schützen, um ihn zu ermuntern, auch weiterhin Photographien zu machen; denn, meine Herren, es ist mit diesen Dingen, wie mit vielem Andern auf diesem Gebiete, wo die Mode außerordentlich stark wirkt: sie haben nur eine kurze Saison. Photographien werden von vielen Händlern, nur zu gewissen Zeiten im Jahre, oft nur im Frühjahr massenhaft gekauft und dann sind sie das eine Jahr ein lucrativer Absatzartikel. Wenn das Jahr vorüber ist, wird selten Jemand geneigt sein, noch eine Contre-*façon* herzustellen. Nun könnte man sagen, dann wäre nicht so viel daran gelegen, wenn die Schutzfrist auch viel länger dauerte. Dagegen sage ich, man solle freie Thätigkeit nicht länger verbieten, als es absolut geboten erscheint, und darum sage ich, sind 5 Jahre nicht zuzulassen. Mit einem Jahre wird den Interessen der photographischen Originalaufnahme vollkommen Rechnung getragen werden. Von einer überflüssigen Frist sage ich: *superflua nocent*.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort — ich glaube der Herr Bundescommissar will nur zuerst die Frage wegen der Druckfehler besprechen.

Bundescommissar Weheimer Ober-Postrath Dr. Dambach: Ich will über die beiden Druckfehler nur bemerken, daß dieselben in der Vorlage, die dem Reichstage gemacht ist, nicht enthalten sind, sie sind also nur durch Druckfehler hineingekommen. Es muß in §. 4. allerdings heißen „Originalaufnahme oder des Verlegers“, und ebenso in §. 8.: „§. 17—39.“

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Freiherr von Hoverbeck: Wenn ich einen neuen Gesetzentwurf in die Hand bekomme, so ist die erste Frage, die ich an mich richte: Ist dieses Gesetz nothwendig oder nicht, und ich beantworte mir diese Frage jedesmal so: Wenn nicht sehr wichtige Gründe dafür vorliegen, daß ein neues Gesetz gegeben werden muß, so ist es ein großer Fehler eines zu geben. Von diesem Standpunkte aus kann ich mich überhaupt für dieses Gesetz weder in der einen noch in der andern Form erklären, selbst nicht in der größeren Beschränkung, die ihm der Herr Vorredner gab. Ich gebe zu, daß es eine große Verbesserung wäre, wenn der Schutz, der hier auf 5 Jahre gegeben werden soll, auf ein Jahr zurückgezogen würde, aber trotzdem frage ich, ist er nothwendig gewesen für die Photographie, wie sie sich bis jetzt entwickelt hat, ist sie in ihrer Entwicklung geschädigt worden? Sehen wir, daß die Photographen dadurch irgend wie an sich benachtheiligt sind, daß sie den ge-

bührenden Lohn für ihre Arbeit nicht erhalten haben, oder daß Nachteile für das Publicum entstanden sind? Ich habe das bis jetzt nicht bemerken können; ich habe im Gegentheil die Auffassung, daß die Entwicklung eine sehr günstige in der gegenwärtigen Zeit gewesen ist, nicht nur günstig in Bezug auf das Schicksal der Personen, die diese Kunst betreiben, sondern auch in Beziehung auf die Vervollkommnung der Kunst an sich. Das, meine Herren, hat die absolute Freiheit des Verkehrs uns entweder direct gegeben oder doch mindestens gestattet. Was zwingt uns nun in ein künstliches und verwickeltes System von Beschränkungen zurückzugeben? Meine Herren, ich muß gestehen, wenn ich die Freiheit des Verkehrs nur irgend mit einem guten Zustande vereinbar finde, dann simulire ich nicht weiter, dann sage ich, es wird das Richtige sein, es bei dieser Freiheit des Verkehrs zu belassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Meine Herren, ich muß meinerseits aufrichtig bekennen — ein ähnliches Gesetz, wie das vorliegende, ist und ja schon früher einmal im preussischen Landtag vorgelegt worden — ich muß aufrichtig bekennen, daß ich die Nothwendigkeit und Wichtigkeit desselben in keiner Weise einsehen kann. Die Photographie ist keine Kunst, das hat der Herr Bundescommissar selbst anerkannt, sie ist nichts weiter als ein technisches Gewerbe, welches technische Geschicklichkeit verlangt; wir haben kein anderes technisches Gewerbe aufzuweisen, welches vor Nachbildung geschützt ist; alle möglichen Erzeugnisse, z. B. der Webereien und des Gewerbesleibes überhaupt können unbeschadet nachgebildet werden, es ist Jedermann gestattet; warum sollen wir die Photographien, wozu auch nicht die geringste geistige Befähigung, sondern einfach eine erworbene Gewandtheit gehört, mit einem besonderen Schutze ausstatten, — und, meine Herren, einem Schutze, der so weit geht, wie der Herr Abgeordnete Dr. Beder auseinandergesetzt hat, und wie Sie es noch in anderen Paragraphen dieses Gesetzes finden. Im §. 2. heißt es:

Als verbotene Nachbildung eines photographischen Werkes ist es auch anzusehen, wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

Nun, meine Herren, denken Sie sich doch den Fall: es erscheint ein Kupferstich von irgend einem Bilde, und der Photograph, der nun zufällig das erste Exemplar dieses Kupferstiches bekommt, erhält auf fünf Jahre das Recht, die Photographie allein zu verkaufen. Wo liegt da ein Sinn und Verstand! Es kann ja gerade der allernachtheiligste Photograph das Bild in die Hand bekommen, und das Publicum ist fünf Jahre lang gehindert, eine einigermaßen würdige Abbildung des Kupferstiches kaufen zu können. Ich muß meinerseits bekennen, daß ich die Nothwendigkeit dieses Gesetzes in keiner Weise einsehe. Bei der Schlussabstimmung werde ich dagegen stimmen und bitte Sie, vorläufig wenigstens den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Braun anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Nordack zur Rabenau: Ich muß mich entschieden in derselben Richtung wie der Herr Abgeordnete von Hoverbeck aussprechen. Ich will durchaus nicht, daß die mechanische Vervielfältigung fremder Gedanken oder Kunstwerke auf irgend welche Weise zum materiellen Nachtheil der Schriftsteller und geistigen Arbeiter der Nation vorzugsweise geschützt wird, wie das die Bestimmungen des Entwurfs, wenn er Gesetz werden sollte, meines Erachtens sicher zur Folge haben würden. Wir haben gesehen, daß große Dichter und Künstler unserer Nation zum großen Theil arm, zum Theil in Elend gestorben, die Verleger dagegen — die mechanischen Vervielfältiger der großen fremden Gedanken — Millionäre geworden sind. Meine Herren, zur Verewigung solcher Zustände werde ich nun und nimmer meine Zustimmung geben, das würde aber geschehen, wenn der Entwurf durchgeht. Dagegen bin ich mit Vergnügen dazu bereit, wenn ein Gesetz zum wirklichen Schutz des geistigen Eigenthums auf ganz anderer Basis bei uns eingebracht wird. Meine Idee darüber ist, etwa eine Lantideme, wie wir sie bei den Theatern u. s. w. haben, oder einen Stempel zu Gunsten des geistigen Eigenthums, der Gesetzgebung zu Grunde zu legen, so daß die Producenten der geistigen Gedanken und Kunstwerke mehr Vortheil als seither davon haben. Dann würde ich selbst auf einen vermehrten Schutz der geistigen Arbeit sehr gerne eingehen; aber auf einen solchen vermehrten Schutz mechanischer Vervielfältigung gehe ich nicht ein, ich bin deshalb für die Ablehnung des Gesetzes.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort in der Generaldebatte. Ich frage also, ob eine Commission mit der Vorberatung des Entwurfs unter Nr. 8 der Drucksachen betraut werden soll. Ich bitte diejenigen Herren, die das wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Nachdem das abgelehnt ist, bitte ich diejenigen Herren, welche — nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Braun — in die zweite Beratung der Vorlage im Pleno nicht vor dem 8. März d. J. eintreten wollen, aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität des Hauses. —